

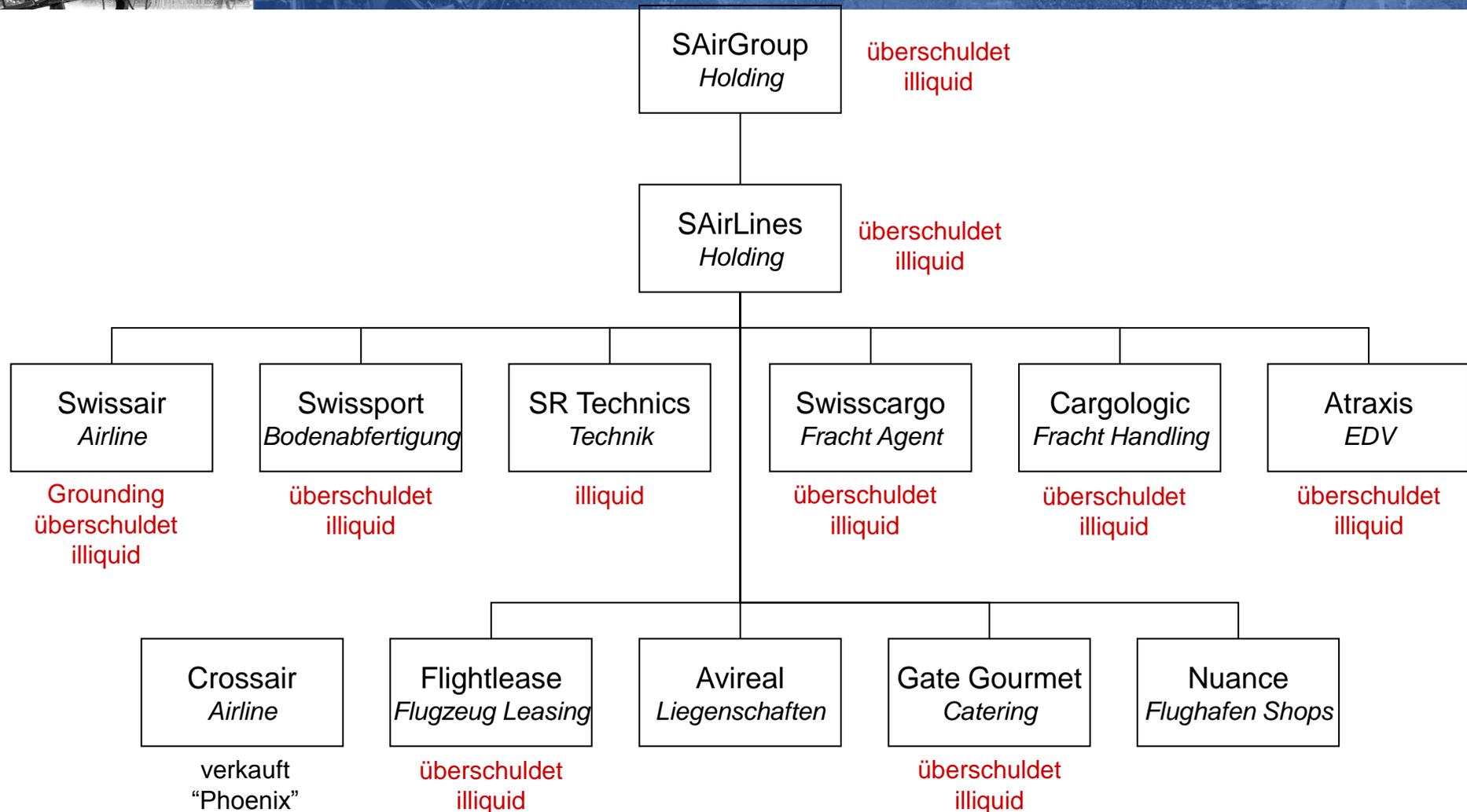
WENGER PLATTNER



Swissair Potpourri

Karl Wüthrich, Rechtsanwalt

Swissair – Nach 2. Oktober 2001





Swissair Mandat - Achtung, fertig, los!

- 4. Oktober 2001, Nachmittag
 - Kontakt mit dem Nachlassrichter am BG Zürich
 - Einsetzung als Sachwalter wahrscheinlich

- 5. Oktober 2001, 17.00 Uhr
 - Gemeinsame Gerichtsverhandlung Nachlassrichter am BG Zürich und am BG Bülach
 - Einsetzung als Sachwalter für SAirGroup, SAirLines, Flightlease und Swissair

- 6. Oktober 2001, Vormittag
 - Sitzung Zürcher Partner von Wenger Plattner



Sitzung Zürcher Partner Wenger Plattner am 6. Oktober 2001

- Analyse Auftrag Sachwalter
- Ausgangslage
 - Swissair
 - Wenger Plattner
- Sofortmassnahmen
 - Projektorganisation
 - Kommunikation (intern und extern)
 - 1. Weisungen an die Geschäftsleitung



Aufträge Provisorischer Sachwalter

- Überwachung Geschäftsführung
- Wahrung der Gläubigerinteressen
- Beurteilung Nachlassfähigkeit der Gesellschaften
- Berichterstattung an die Nachlassrichter bis Ende November 2001



Ausgangslage

■ Swissair

- Komplexität (Strukturen und Finanzierung)
- Anzahl Geschäftsfälle
- Anzahl der Beteiligten
- Öffentlichkeit
- Politik
- Unterschiedliche Interessen der Beteiligten

■ Wenger Plattner

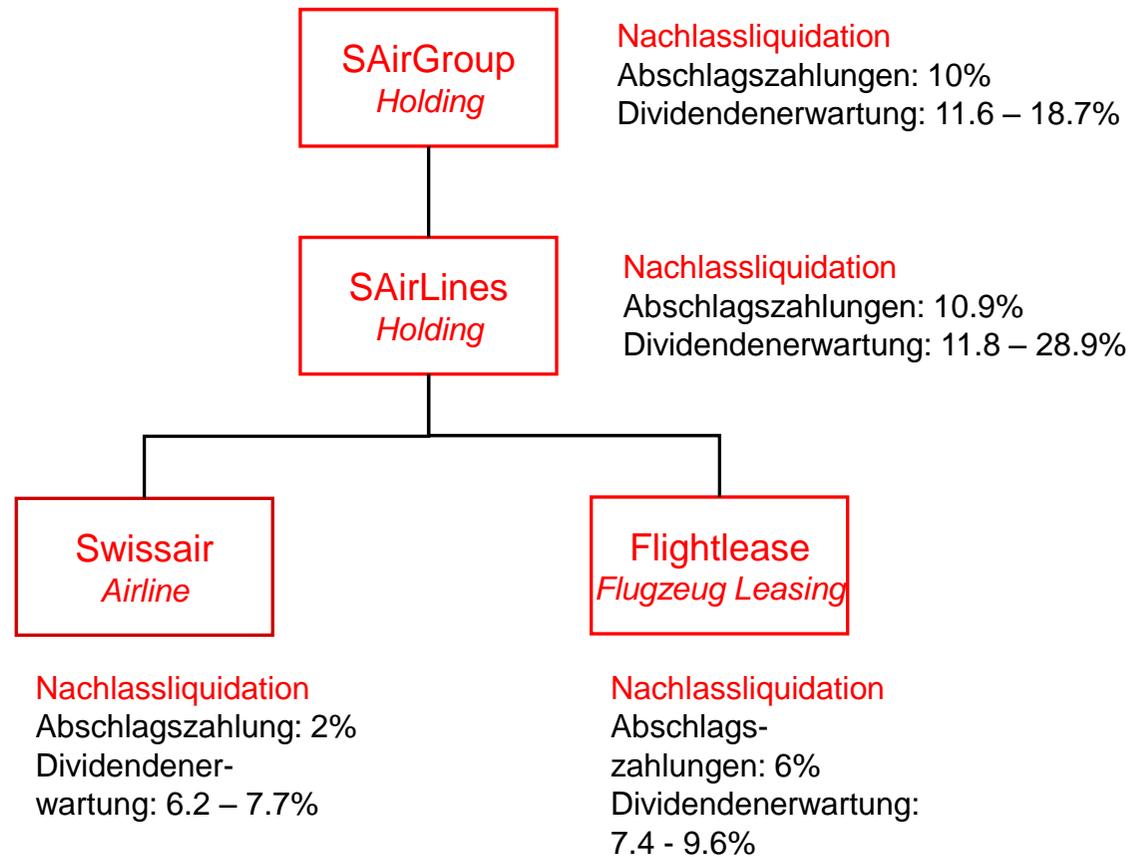
- 13 Partner (davon 4 im Büro Zürich)
- 15 Anwälte (davon 7 im Büro Zürich)



Projektorganisation

- Sachwalter: Front
- Stellvertreter: Rückwärtiger Bereich
- Verantwortliche für einzelne Fachbereiche:
 - Arbeitsrecht
 - Leasingverträge
 - Inventar
- Kommunikationschef

Swissair – Juni 2014





Kommunikationskonzept

■ Intern:

- Mündlich
- Regelmässige Teamsitzungen

■ Extern:

- Berater
- Pressekonferenz am 12. Oktober 2001
- Wöchentliche Medienmitteilungen

■ Web-Site

- www.liquidator-swissair.ch



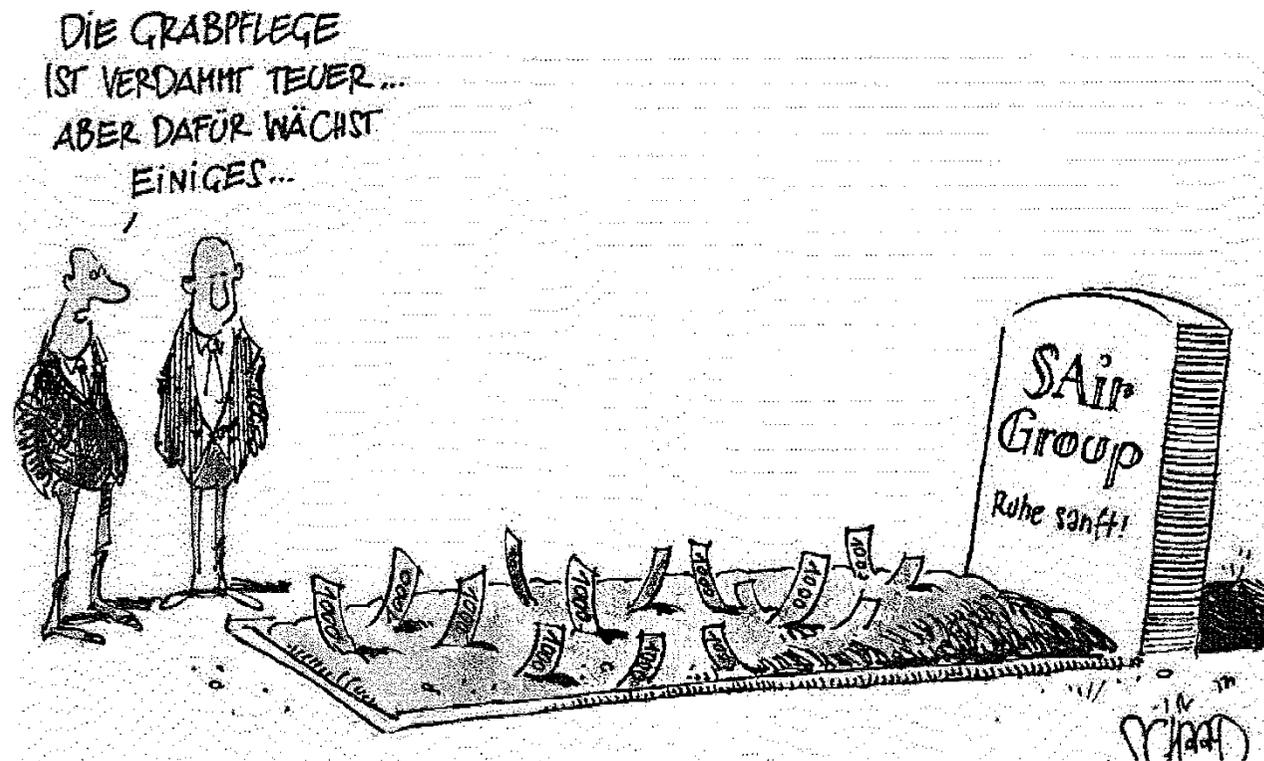
Teures Swissair-Aufräumen: 50 Millionen für den Liquidator

WENGER PLATTNER



Tages Anzeiger

26.05.2008





Die ZKB muss der Swissair selig 80 Millionen zahlen



MWSt-Gruppe Swissair - Geschichte

- Bildung im Jahr 1999
- Über 50 Schweizer Gesellschaften der Swissair-Gruppe
- Gruppenträgerin: SAirGroup
 - Gruppen-Steuererklärungen
 - Abrechnung gegenüber Eidg. Steuerverwaltung
 - Interne Abrechnung MWSt-Schulden und -Guthaben
- Auflösung per 31. März 2002
 - Vorsteuerguthaben der Gruppe: CHF 55 Mio.



MWSt-Gruppe Swissair - Probleme

■ Standpunkt SAirGroup:

- SAirGroup als Gruppenträgerin ist Gläubigerin des Vorsteuerguthabens der MWSt-Gruppe Swissair
- Abrechnung der MWSt-Schulden und -Guthaben innerhalb der MWSt-Gruppe Swissair
- Auszahlung von Guthaben an berechnigte Gruppenmitglieder

■ Standpunkt Eidg. Steuerverwaltung:

- Verrechnung des Vorsteuerguthabens mit Darlehen von CHF 1.45 Mrd. an Swissair
- Verweigerung Auszahlung



MWSt-Gruppe Swissair – Urteil Bundesverwaltungsgericht

- Urteil vom 14. Januar 2009
- Vorsteuerguthaben steht den Mitgliedern der MWSt-Gruppe Swissair zu gesamter Hand zu
- Keine Verrechnung des Vorsteuerguthabens mit Gegenforderungen gegen die Swissair
- Eidg. Steuerverwaltung muss das Vorsteuerguthaben den einzelnen Mitgliedern der MWSt-Gruppe zuweisen



MWSt-Gruppe Swissair – Urteil Bundesverwaltungsgericht

- Ein allfälliges Vorsteuerguthaben der Swissair kann mit Gegenforderungen verrechnet werden



MWSt-Gruppe Swissair – Urteil Bundesgericht

- Urteil vom 10. März 2010, 2C_124/2009
- Vorsteuerguthaben steht der MWSt-Gruppe Swissair zu gesamter Hand zu
- Auszahlung des Vorsteuerguthabens an MWSt-Gruppe Swissair gemäss gemeinsamen Instruktionen aller Gruppenmitglieder
- Auflösung der MWSt-Gruppe Swissair in analoger Anwendung der Bestimmungen des OR über die Auflösung einer einfachen Gesellschaft



MWSt-Gruppe Swissair – Abwicklung

■ Probleme

- Verschiedene ehemalige Gruppenmitglieder wurden im Handelsregister gelöscht (Liquidation, Konkurs oder Fusion)
- Unterschiedliche Interessen

■ Lösung

- Vereinbarung zwischen allen noch existierenden ehemaligen Gruppengesellschaften
- Auszahlung des Vorsteuerguthabens an einen gemeinsamen Vertreter
- Verteilung des Guthabens gemäss Vereinbarung



Konfuzius

Wer das Ziel kennt, kann entscheiden.

Wer entscheidet, findet Ruhe.

Wer Ruhe findet, ist sicher.

Wer sicher ist, kann überlegen.

Wer überlegt, kann verbessern.